

---

# **Lärmaktionsplan der Stadt Bargteheide Erstellung und Begleitung der 2. Stufe 2013 (Ergänzender Bericht zum Musterlärmaktionsplan)**

---

Projektnummer: 13119

Entwurfssfassung vom 13.04.2016

Beschlussfassung vom 23.02.2017

Im Auftrag von:  
Stadt Bargteheide  
Rathausstraße 26  
22941 Bargteheide

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	2
1.1.	Anlass.....	2
1.2.	Aufgabenstellung.....	2
2.	Lärmaktionsplanung in Bargteheide.....	4
2.1.	Allgemeines.....	4
2.2.	Rückblick auf die 1. Stufe der Lärminderungsplanung .....	5
2.3.	Bewertung der Lärmsituation „Straße“ .....	5
2.4.	Bewertung der Lärmsituation “Schiene“ .....	7
3.	Lärminderungsmaßnahmen .....	7
3.1.	Vorhandene Lärmschutzmaßnahmen .....	7
3.2.	Maßnahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung .....	8
3.3.	Langfristige Strategien.....	8
4.	Ruhige Gebiete.....	8
5.	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	9
6.	Beschluss des Lärmaktionsplanes.....	9
7.	Anlage: Lärmaktionsplan Bargteheide .....	9
8.	Quellenverzeichnis .....	11

# 1. Einführung

## 1.1. Anlass

Seit 2007 sind Gemeinden und Städte, die im Einflussbereich einer Hauptlärmquelle liegen, generell verpflichtet, eine Lärminderungsplanung nach EU-Umgebungsärm-Richtlinie aufzustellen bzw. regelmäßig zu aktualisieren (Meldung an Europäische Union alle 5 Jahre). Dies verfolgt das Ziel, den Umgebungslärm darzustellen und Maßnahmen zur Minderung zu entwickeln.

Eine Lärminderungsplanung setzt sich zusammen aus der Lärmkartierung und der ein Jahr darauf folgenden Lärmaktionsplanung. Für die Lärmkartierung 2012 werden dabei jeweils die Belastungen des Vorjahres (Analyse 2011) betrachtet. Die Lärmaktionsplanung 2013 berücksichtigt einen Prognosehorizont von 5 Jahren.

Derzeit ist die 2. Stufe der Lärminderungsplanung 2012 / 2013 in Bearbeitung. Die 2. Stufe unterscheidet sich von der 1. Stufe in folgenden Punkten:

- Für alle Gemeinden / Städte wurden die Grenzen der Belastungen zur Kartierungspflicht einer Straße bzw. Schiene erheblich herabgesetzt.
- Es wurden weitere Gemeinden / Städte als Ballungsräume definiert, wodurch ein höherer Kartierungsumfang gewählt werden muss.

Im Allgemeinen bezieht sich der Kartierungsumfang der 2. Stufe, der auch in der Lärmaktionsplanung Beachtung findet, auf alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von über drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr (entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von > 8.200 Kfz/24h), alle Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Vorbeifahrten pro Jahr (entspricht ca. > 82 Züge/24h) und alle Großflughäfen mit > 137 Bewegungen pro Tag.

In Ballungsräumen sind zusätzlich noch „sonstige“ Verkehrswege sowie Hafenanlagen und spezielle Industrie- und Gewerbeanlagen zu kartieren. Gemäß den LAI-Hinweisen [12] meint die Begrifflichkeit „sonstige“ alle Lärmquellen, die durch ihre Verkehrsbelastung und / oder Nähe zur Wohnbebauung bzgl. der Belastungszahlen von Relevanz sein könnten. Zusätzlich sollte mit Fortschreiten der Lärminderungsplanung gemäß den LAI-Hinweisen dem Anspruch der Lückenschließung nachgegangen werden.

## 1.2. Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide ist auf Basis der Lärmkartierung der 2. Stufe in der 2. Stufe der Lärminderungsplanung erstmalig angehalten, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Ab dem Jahr 2013 ist dieser dann alle 5 Jahre, jeweils zum 18. Juli des Jahres, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die Ergebnisse der Aufstellung, Überprüfung und ggf. der Aktualisierung sind jeweils an die Europäische Union zu melden.

Für die Stadt Bargteheide (< 20.000 Einwohner) wurden zum 02.04.2013 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Lärmkarten für den Straßenverkehrslärm erstellt und Belastetenzahlen abgeschätzt [16]. Als Hauptverkehrsstraßen wurden die damalige Bundesstraße B75 (jetzt Landesstraße L82), Landesstraße L89 östlich L82 (ohne Abschnitt Westring) und Landesstraße L225 südlich Jersbeker Straße kartiert. Weitere Lärmarten mussten gemäß BImSchG [1] beziehungsweise 34. BImSchV [4] nicht kartiert werden, daher muss in der anstehenden Lärmaktionsplanung nur die Lärmart Straße betrachtet werden. Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung resultiert aus den Ergebnissen der vorangegangenen Lärmkartierung (Belastete > 0).

Im Stadtgebiet von Bargteheide sind in den nächsten Jahren umfangreiche verkehrliche Änderungen geplant (Änderung der Verkehrsführung, Straßenumbauten). Es gibt daher derzeit keine Datengrundlage zur Bewertung der Lärmsituation für den Prognose-Horizont 2018, da davon ausgegangen wird, dass sich die Verkehre der geplanten Änderungen erst nach der Umsetzung in den nächsten Jahren entsprechend nachhaltig einstellen werden. Aufgrund dieses Umstands kann in dieser Stufe keine fachlich fundierte und umfangreiche Lärmaktionsplanung mit Maßnahmenplanung aufgestellt werden. Allerdings soll der Meldepflicht nachgekommen werden.

Um Städten und Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu vereinfachen, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) in Zusammenarbeit mit dem Verband der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände (SHGT) einen Musteraktionsplan [14] als Handlungsempfehlung herausgegeben. Dies schließt auch Städte und Gemeinden mit ein, für die Maßnahmen zur Lärminderung nicht oder nicht sinnvoll möglich sind. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass sich dies auf die Lärmkonflikte durch die gemeldeten Hauptlärmquellen bezieht und dieser auch genutzt werden kann, wenn die Lärmkonflikte aus wenigen Lärmquellen resultieren und bereits aus Vorbetrachtungen bekannt ist, dass nur bedingt Möglichkeiten zur Lärminderung vorhanden sind.

Es bietet sich für die Stadt Bargteheide an, diesen Musteraktionsplan aufgrund vorgenannter Ausgangslage zur Aufstellung und zeitgleich notwendigen Meldung der Ergebnisse zu nutzen.

Ergänzend werden hiermit im Vorwege die Aufgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie erläutert und zusammenfassend dargestellt, sowie die Auswirkungen für die Stadt Bargteheide aufgezeigt. Der erstellte Lärmaktionsplan auf Grundlage des Musteraktionsplanes [14] stellt die Anlage dieser Ausführungen dar.

Für die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, welches einen bundesweiten Lärmaktionsplan erstellt. Auf die Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes mit folgendem Link: <http://www.laermaktionsplanung-schiene.de> wird verwiesen.

## 2. Lärmaktionsplanung in Bargteheide

### 2.1. Allgemeines

Grundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes 2013 bildet die Lärmkartierung, die im Jahr 2012 durchgeführt wurde und sich auf die Verkehrsbelastungen 2011 bezieht. In die Berechnungen gehen folgende Faktoren ein:

- Verlauf und Lage der äußeren Fahrstreifen einer Straße;
- Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, über das Jahr gemittelt (DTV in Kfz/24h);
- Höhe der Schwerverkehrs-Anteile (SV-Anteil > 3,5 t) am DTV;
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit (tags / abends / nachts)<sup>1</sup>;
- Art der Straßenoberfläche<sup>2</sup>;
- Neigung / Gefälle einer Straße bzw. des Geländes;
- Faktor zur Festlegung der maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärke (tags / abends/ nachts), der im Regelfall aus der Gattung der Straße resultiert, außer es liegen andere Eingangsdaten vor;
- Lage und Höhe von Lärmschutzwänden und -wällen;
- Bebauungsstruktur / Nutzung und Höhe der Gebäude, Einwohner je Gebäude;

Zur Berechnung der Lärmindizes  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  aus der Belastung des Straßenverkehrs wurden die vorläufigen Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Umgebungslärms  $VBUS[10]$  verwendet. Der Lärmindex  $L_{DEN}$  stellt dabei einen über 24 Stunden gemittelten Langzeitpegel (DEN = Day / Evening / Night) gemäß nachfolgender Formel (1) dar, der Lärmindex  $L_{Night}$  den Umgebungslärm innerhalb der Nachtstunden (22 – 6 Uhr).

$$L_{DEN} = 10 \cdot \lg \frac{1}{24} \left( 12 \cdot 10^{\frac{L_{Day}}{10}} + 4 \cdot 10^{\frac{L_{Evening} + 5}{10}} + 8 \cdot 10^{\frac{L_{Night} + 10}{10}} \right) \quad (1)$$

In der Formel zur Berechnung des Lärmindex  $L_{DEN}$  wird für den Abendzeitraum (18-22 Uhr) ein Zuschlag von 5 dB und für den Nachtzeitraum ein Zuschlag von 10 dB(A) be-

<sup>1</sup> Es haben rechnerisch stets nur die Veränderungen eine Auswirkung, die gemäß den Rechenregeln eine Veränderung der Eingangsdaten zulassen. Hierbei stellt eine Minimierung von 30 km/h auf 20 km/h bspw. keine Minimierung dar, da die  $VBUS$  eine minimale Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorsieht.

<sup>2</sup> Gemäß vorhergehender Fußnote, ist bis zu einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von einschließlich 60 km/h rechnerisch der Asphalt die Straßenoberfläche mit dem geringsten Emissionspegel. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es für diese Geschwindigkeiten keine Straßenoberfläche, die rechnerisch mit Minimierung angesetzt werden darf. Beispielsweise kann eine Straße mit einem offenporigen Asphalt rechnerisch bei 70 km/h zulässiger Höchstgeschwindigkeit einen geringeren Emissionspegel haben als bei 60 km/h. Bis einschließlich 60 km/h ist dieser rechnerisch jedoch nicht besser als ein Asphaltbelag. Es sei jedoch auch erwähnt, dass sich derzeit mehrere lärmindernde Asphaltbeläge in der Prüfung befinden, mit dem Ziel der Zertifizierung, die eine rechnerische Beachtung erlaubt. Bei straßenbaulichen Maßnahmen sollte somit stets geprüft werden, ob zu dem Zeitpunkt neue Zertifizierungen vorliegen.

rücksichtigt, dieser Lärmindex ist somit in keinem Fall zu verwechseln mit dem Beurteilungspegel tags gemäß RLS-90.

Grundsätzlich ist eine Vergleichbarkeit dieser Lärmindizes mit den bekannten Beurteilungspegeln für den Tages- und Nachtzeitraum sonstiger Untersuchungen für Verkehrs- oder Gewerbelärm auf nationaler Ebene nicht gegeben, da diese sich aus anderen Berechnungsgrundlagen ergeben (bspw. RLS-90).

Die Abschätzung der Belasteten erfolgte mit der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (VBEB,[11]) in vorgegebenen Isophonen-Bändern (siehe 34. BImSchV,[4]). Die Einwohner einer Gemeinde zählen als Belastete, wenn folgendes zutrifft:

- $L_{DEN} \geq 55 \text{ dB(A)}$  oder
- $L_{Night} \geq 50 \text{ dB(A)}$ .

Die belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen werden ausschließlich für den Lärmindex  $L_{DEN} \geq 55 \text{ dB(A)}$  abgeschätzt. Zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung sind alle Gemeinden / Städte angehalten, in denen nach den oben genannten Kriterien belastete Menschen, Flächen, Wohnungen oder Schulen abgeschätzt wurden, gleich welcher Größenordnung. Je nach Lage der Ortschaft / -en im Gemeinde- / Stadtgebiet kann es somit auch sein, dass zwar ein Teil der Fläche belastet ist, jedoch keine Menschen.

## 2.2. Rückblick auf die 1. Stufe der Lärminderungsplanung

In der 1. Stufe der Lärminderungsplanung vor 5 Jahren (2007 / 2008) wurden keine Hauptlärmquellen im Einwirkungsbereich der Stadt Bargteheide gemeldet, so dass weder Lärmkarten erstellt, noch ein Lärmaktionsplan aufgestellt wurde.

## 2.3. Bewertung der Lärmsituation „Straße“

Nachfolgende Tabellen geben die durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen der 2. Stufe der Lärmkartierung abgeschätzten Belastungen [16] für die Stadt Bargteheide an. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Abschätzung handelt, dies bestärkt auch die Forderung der 34. BImSchV [4] wonach die Anzahl der belasteten Menschen auf die nächsten Hunderter auf- bzw. abzurunden sind. Um einen Ansatz für die Einschätzung Lärmsituation zu haben, wurden die Abschätzungen jedoch lediglich auf Zehnerstellen gerundet.

Für die Stadt Bargteheide sind gemäß Auswertungen des LLUR [16] 860 belastete Menschen ( $L_{DEN} \geq 55 \text{ dB(A)}$ ) abgeschätzt worden, davon liegen 430 Menschen im untersten Isophonen-Band und 210 Menschen im Bereich  $60 \text{ dB(A)} \leq L_{DEN} < 65 \text{ dB(A)}$ . 170 belastete Menschen liegen im Bereich der hohen bis sehr hohen Belastungen ( $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ ). Weitere 50 Menschen befinden sich in einem Bereich mit sehr hohen Belastungen ( $L_{DEN} \geq 70 \text{ dB(A)}$ ). Hinsichtlich der belasteten Flächen ergaben sich in Summe 2,569 km<sup>2</sup>.

Tabelle 1: Abschätzung der belasteten Menschen, Lärmkartierung 2. Stufe [16]

Sp	1	2	3	4
Ze	Höhe der Belastung		Belastete Menschen, gerundet gemäß 34. BImSchV [gerundet auf Zehnerstellen]	
	von	bis	L <sub>DEN</sub>	L <sub>Night</sub>
	dB(A)		Anzahl der Einwohner im Gemeindegebiet	
1	50	55	-	200 [210]
2	55	60	400 [430]	200 [200]
3	60	65	200 [210]	100 [50]
4	65	70	200 [170]	0 [0]
5	70	(75)	100 [50]	0 [0]
6	(75)		0 [0]	-
7	<b>Summe</b>		<b>900 [860]</b>	<b>500 [460]</b>

Tabelle 2: Abschätzung der belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (Lärmkartierung 2. Stufe [16])

Sp	1	2	3	4	5	6
Ze	Höhe der Belastung L <sub>DEN</sub>		Belastete Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser - Straßenverkehrslärm -			
	von	bis	Fläche	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
	dB(A)		km <sup>2</sup>	Anzahl im Gemeindegebiet		
1	55	65	1,981	389	1	0
2	65	75	0,530	101	1	0
3	75		0,058	0	0	0
4	<b>Summe</b>		<b>2,569</b>	<b>490</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

Die Auswertung der Belastetenzahlen zeigt, dass es in der Stadt Bargteheide keine übermäßige Flächenverlärnung gibt, da die belasteten Menschen in nahezu gleichem Verhältnis zu den belasteten Flächen stehen. Dies ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die gemeldeten und kartierten Hauptverkehrsstraßen, sehr bebauungsnah verlaufen.

Die Lärmsituation ist anhand der Belastetenzahlen und der Lärmkartierung nicht bewertbar. Eine Prognose für das Jahr 2018, wie sie in der Lärmaktionsplanung durchgeführt werden sollte, ist auf Grund einer fehlenden Datengrundlage für die Prognose und der Annahme, dass sich die Verkehre kurzfristig weiter verlagern werden, nicht möglich.

Zu Beginn des Jahres 2015 wurde die damalige Bundesstraße B75 verlegt und innerhalb des Stadtgebiets Bargteheide zurückgestuft. In wieweit sich der Verkehrsbelastungen innerhalb der Stadt Bargteheide dadurch verändern, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Weiterhin sind derzeit lediglich 2 Bauabschnitte der Innerörtlichen Verbindungsstraße fertiggestellt. Für den letzten Bauabschnitt läuft noch die Planfeststellung. Derzeit ist nicht konkret einschätzbar, wann der letzte Bauabschnitt freigegeben werden kann. Durch die



nur teilweise fertiggestellte Innerörtliche Entlastungsstraße ergeben sich derzeit Veränderungen in den Verkehrsflüssen im südwestlichen Bereich der Stadt Bargteheide. Wie sich die Gesamtsituation durch eine vollständig freigegebene Innerörtliche Verbindungsstraße allerdings verändert, kann derzeit noch nicht überprüft werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die geplanten verkehrlichen Veränderungen erst in den nächsten Jahren nachhaltig einstellen werden. Somit ist es wichtig, die Auswirkungen der verkehrlichen Veränderungen zukünftig zu betrachten.

## **2.4. Bewertung der Lärmsituation "Schiene"**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Rahmen der Bundesweiten Lärmkartierung auch die Bahnstrecke Hamburg - Lübeck, die durch Bargteheide verläuft kartiert. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamt [19] dargestellt. Weiterhin hat das Eisenbahn-Bundesamt einen Bundesweiten Lärmaktionsplan [17] aufgestellt.

Im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms [18] der Deutschen Bahn wurden in Bargteheide Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden umgesetzt.

Im Rahmen der weiteren Lärmaktionsplanung und Lärmsanierung sowie beim Neubau von Strecken ist das Eisenbahn-Bundesamt bzw. die Deutsche Bahn AG angehalten/verpflichtet weitere Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen.

Es ist festzustellen, dass in der Stadt Bargteheide gebietsweise umfangreiche Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt wurden. Im Rahmen der weiteren Lärmaktionsplanung und Lärmsanierung des Eisenbahn-Bundesamt bzw. der Deutschen Bahn sollte darauf geachtet werden, weitere Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen.

## **3. Lärminderungsmaßnahmen**

### **3.1. Vorhandene Lärmschutzmaßnahmen**

Im Bereich des Südrings und südlich des Südrings entlang der Landesstraße 82 sind Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle zum Schutz der Wohnbebauung vorhanden, diese wurden in den Bebauungsplänen Nr. 15a und Nr. 34 der Stadt Bargteheide festgesetzt. Diese Lärmschutzwand bzw. dieser Lärmschutzwall ist in der Lärmkartierung 2011 nicht vorhanden, sollte aber in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung berücksichtigt werden.

Aus Festsetzungen in Bebauungsplänen sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorhanden, die aus Gründen des Lärmschutzes realisiert wurden. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen betreffen zum einen Anforderungen an die Außenhülle der Gebäude, aber auch die Anordnung der Schlafräume und Außenwohnbereiche.

Weiterhin sind in Bargteheide im Bereich der ehemaligen Bundesstraße B75 umfangreiche Lärmsanierungsmaßnahmen sowie im Bereich der Ortsumfahrt durchgeführt worden. Die

Lärmsanierungsmaßnahme beinhalteten den Einbau von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftungen sowie in einigen Fällen auch Maßnahmen zur Schalldämmung von Dachbereichen und -flächen.

### **3.2. Maßnahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung**

Wie unter Abschnitt 2.3 erläutert, sind derzeit diverse Verkehrsplanungen in der Prüfung die auch auf eine Entlastung der Innenstadt abzielen. Da keine Bewertung der Lärmsituation vorgenommen werden konnte, erfolgt auch keine Maßnahmenplanung.

Um für eine der nächsten Stufen eine entsprechende Datengrundlagen zu schaffen, hat sich die Stadt Bargteheide im Rahmen der Umsetzung der Lärmaktionsplanung dazu entschlossen, bis zum Jahr 2023 bzw. erst nach der endgültigen Fertigstellung der Innerörtlichen Verbindungsstraße und entsprechender Regulierung der Verkehrsstraße in Bargteheide an verschiedenen Zählstellen im Stadtgebiet Verkehrserhebungen durchzuführen, um in einer der nächsten Stufen der Lärmaktionsplanung ein sinnvolles und gesichertes Straßennetz betrachten zu können.

Es ist zu beachten, dass die Lärminderungsplanung grundsätzlich ein Instrument ist, das nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig zur Minimierung des Umgebungslärms beitragen soll. Weiterhin besteht derzeit keinerlei Rechtsanspruch auf die Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen aus der Aufstellung einer Lärmaktionsplanung.

### **3.3. Langfristige Strategien**

Es ist im Interesse der Stadt Bargteheide, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können. Insbesondere der Einbau lärmreduzierter Straßenbeläge mit den in regelmäßigen Abständen notwendigen Straßendeckenerneuerungen ist auf den Hauptverkehrsstraßen anzustreben.

Weiterhin wird seitens der Stadt in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

## **4. Ruhige Gebiete**

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es auch „ruhige Gebiete vor einer Zunahmen des Lärms zu schützen“ [1] Da es jedoch keine festen Kriterien gibt, wie mit dieser Thematik umzugehen ist, wird sich orientiert an verschiedenen Quellen. Danach wird ein ruhiges Gebiet über die Abwesenheit von Hauptlärmquellen definiert. Im Allgemeinen bietet es sich an, vorhandene Ruhe- und Naherholungsbereiche oder sonstige landschaftlich schützenswerte Gebiete (bspw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) als solche auszuweisen.

Da davon ausgegangen wird, dass die Lärmsituation für die Stadt Bargteheide nicht hinreichend dargestellt ist bzw. sich kurzfristig verlagern wird, werden in dieser Stufe der Lärmaktionsplanung noch keine ruhigen Gebiete ausgewiesen.

## **5. Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Weiterhin ist im Zuge der Aufstellung und Erarbeitung des Lärmaktionsplanes der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Mitwirkung „im geeigneten Maß“ zu geben. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Lärmaktionsplan zu dokumentieren.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TöB) schlägt das LLUR vor, zunächst die Aufstellung bekanntzugeben und dann unter Einbindung der maßgeblichen Behörden einen Entwurf zu erarbeiten (ggf. mit Mitwirkung der Öffentlichkeit). Dieser sollte im Anschluss öffentlich ausgelegt werden, zeitgleich kann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen und auch eine Bürger-Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Zunächst erfolge eine Erarbeitung eines Entwurfes des Lärmaktionsplanes. Im Zeitraum vom 18.10.2016 bis 02.12.2016 wurde dieser Entwurf öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben. Es sind einige Stellungnahmen eingegangen. Der Lärmaktionsplan wurde durch die Stadtvertretung am 23.02.2017 beschlossen.

## **6. Beschluss des Lärmaktionsplanes**

Abschließend wird der Lärmaktionsplan unter Beachtung gegebenenfalls eingegangener Stellungnahmen aufgestellt. Dieser wird von der Stadt Bargteheide in den Ausschüssen beraten und beschlossen werden.

Gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutz Gesetzes ist die Lärmaktionsplanung für die 2. Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie bis zum 18. Juli 2013 abzuschließen.

Die Ergebnisse werden auf Grundlage des Musteraktionsplanes zusammengestellt und sind Anlage dieser Ausführungen. Der Lärmaktionsplan ist über das LLUR an die Europäische Union weiterzuleiten. Der Beschluss der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe wurde am 23.02.2017 in der Stadtvertretung gefasst.

## **7. Anlage: Lärmaktionsplan Bargteheide**

Der Musteraktionsplan [4] kann durch Gemeinden / Städte ohne relevante Lärmbelastungen als Lärmaktionsplan genutzt werden. Im Regelfall ist jedoch eine eigenständige Lärmaktionsplanung aufzustellen und der Musteraktionsplan lediglich zur Meldung der zusammengefassten Ergebnisse zu nutzen. Die notwendige Meldung an die Europäische Union erfolgt in den Gemeinden / Städten in Schleswig-Holstein über das LLUR.

Die Inhalte und notwendigen Angaben eines Lärmaktionsplanes sind durch den Aufbau des Musteraktionsplanes vorgeschrieben. Für die Stadt Bargteheide wurde der Musteraktionsplan mit den städtespezifischen Erkenntnissen gefüllt.

Dieser Lärmaktionsplan hat eine vorgegebene Formatierung und bildet die Anlage dieser Ausführung.

Bargteheide, den 6. März 2017

erstellt durch:

geprüft durch:

Dipl.-Met. Miriam Sparr  
Projektingenieurin

Dipl.-Ing. Björn Heichen  
Geschäftsführender Gesellschafter

## 8. Quellenverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749);
- [2] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm;
- [3] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. Teil I Nr. 38 vom 29. Juni 2005;
- [4] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6.03.2006, BGBl. Teil I Nr. 12 vom 15. März 2006;
- [5] Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; 15. Januar 2008;
- [6] Nationales Verkehrslärmschutzpaket II, 27. August 2009;
- [7] Straßenverkehrsordnung (StVO), 06. März 2013;
- [8] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ([www.umweltdaten.landsh.de/](http://www.umweltdaten.landsh.de/) abgerufen am 14.01.13);
- [9] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie;
- [10] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen VBUS, Bundesanstalt für Straßenwesen, Stand 22. Mai 2006;
- [11] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm VBEB – prefinal-, vom 09. Februar 2007;
- [12] LAI-Hinweise zur Lärmkartierung einschließlich Beratungsunterlage und Beschluss zu TOP 13.1 der 121. Sitzung der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 02. und 03. März 2011 in Stuttgart;
- [13] LAI – AG Lärmaktionsplanung, LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, aktualisierte Fassung vom 18. Juni 2012;
- [14] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schleswig-Holsteinischer Stadttag (SHGT), Kiel, Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung (2. Musteraktionsplan), 2012;

- [15] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz ([www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de) / abgerufen am 14. Januar 2013);
- [16] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und öffentliche Räume (LLUR), LärmAtlas Schleswig-Holstein, [www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas](http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas), Belastetenzahlen und Lärmkarten der 2. Stufe der Lärmkartierung, April 2013;
- [17] Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn, Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen Teil A, November 2015;
- [18] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), <http://www.bmvbs.de>, Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Schienenwegen, Stand 27. August 2013;
- [19] Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn, <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>, 2015;